



## **Fünfte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 21. Dezember 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 156), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2017, S. 38). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 28. Juni 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Dezember 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Dezember 2017 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 16 erhält die folgende Fassung:

„

#### **§ 16 Freiversuchsregelung**

- (1) Für die Modulprüfungen des M.Sc. Studiums der Psychologie werden insgesamt bis zu zwei Freiversuche nach bestandenen (zur Notenverbesserung) oder nicht-bestandenen Prüfungen erlaubt.
- (2) Ein Freiversuch kann nicht für eine Wiederholungsprüfung angemeldet werden.
- (3) Eine im Rahmen eines Freiversuchs erstmals nicht bestandene studienbegleitende Fachprüfung gilt als nicht unternommen. Die Inanspruchnahme dieses Freiversuchs muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 15. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Fachprüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 5. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Für eine gemäß § 18 Abs. 5 nicht bestandene Modulprüfung kann kein Freiversuch gemäß § 16 Abs. 3 beantragt und genehmigt werden.“

2. In § 20 Abs. 2 wird das Wort „Institutsdirektor“ durch das Wort „Dekan“ ersetzt.



## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena